



Beschlussvorlage

VL-FB 1-915/2026

Federführung: Zentrale Dienste
Aktenzeichen:
Bearbeiter/in: Lara Wüstenhagen
Verfasser/in: Alicia Wiedelmann
Datum: 04.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.08.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	28.08.2026	beschließend

Ortsgericht der Stadt Karben

Wahl eines Vorstehers/einer Vorsteherin und zweier Stellvertretungen sowie eines weiteren Schöffen/einer weiteren Schöffin

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt

Herrn Volker Fuchs

für eine Amtszeit von 10 Jahren als Vorsteher für das Ortsgericht der Stadt Karben vor.

2. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt

Frau Nicole Seibert

für eine Amtszeit von 10 Jahren als stellvertretende Vorsteherin für das Ortsgericht der Stadt Karben vor.

3. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt

Frau Iris Lorena Langhammer

für eine Amtszeit von 10 Jahren als weitere stellvertretende Vorsteherin für das Ortsgericht der Stadt Karben vor.

4. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt

Herrn Mario Warwas und Patricia Kühnel

für eine Amtszeit von 10 Jahren als Schöffen für das Ortsgericht der Stadt Karben vor.

Sachverhalt:

Das aktuelle Ortsgericht unter der Leitung von Alfred Dubowy, bestehend aus Iris Lorena Langhammer, Karl Jakob, Gerhard Leonhardi, Marcus Züsch und Ulrich Felber muss teilweise neu besetzt werden. Das Ortsgericht besteht in Karben aus 6 Personen.

Alfred Dubowy, Karl Jakob, Gerhard Leonhardi und Ulrich Felber beantragen vorzeitig aus ihrer Funktion entpflichtet zu werden. Somit verbleiben noch Iris Lorena Langhammer und Marcus Züsch, ihre Wahlzeit dauert noch bis 2027 an.

Es sind somit nun die Funktionen Ortsgerichtsvorsteher/in, zwei Stellvertretungen sowie 1 Posten als Ortsgerichtsschöffe zu besetzen.

Der Magistrat führte Gespräche mit den Kandidaten, die sich hierzu bei der Stadt beworben hatten. Die Empfehlung ergibt sich aus dem Beschlussvorschlag.

rechtliche Grundlagen

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) werden Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt auf die Dauer von zehn Jahren ernannt.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für die Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Ansatz im Haushalt 2026	€	Kostenträger:	
Bereits angeordnet / beauftragt	€	Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar	€	Investitionsnummer:	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben.			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Keine Folgekosten.